



WAHLAUSSCHREIBEN KAMMERWAHL 2023

Gemäß § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Zahnärz- te-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sowie über die von den Kammerversamm- lungen durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeuten- kammer – WVO-HBKG) vom 05. Oktober 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-11) wird folgendes Wahlausschrei- ben erlassen:

1. Die Wahlzeit beginnt an dem Tag der Ausgabe der Wahlunterlagen am 17. Mai 2023 und endet drei Wochen danach mit dem Abschluss der Stimmabgabe um 18.00 Uhr am 7. Juni 2023.
2. Am 8. März 2023 stellt die Wahlleitung auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses die Anzahl der wahlberechtigten Kammermitglieder, ihre Verteilung auf die Kreise und innerhalb der Kreise auf die Ge- schlechter (weiblich, männlich oder divers) fest. Als „divers“ werden alle Mitglieder geführt, die entspre- chend § 22 Absatz 3 und § 45 b Absatz 1 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 weder dem männli- chen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können.
Alle wahlberechtigten Kammermitglieder werden in Wählerlisten eingetragen.

Die Wählerlisten werden in der Zeit vom 5. bis zum 11. April 2023 während der Geschäftszeiten in der Ärz- tekammer zur Einsicht ausgelegt und können während dieses Zeitraumes im Ärztekammer-Informations- system AKIS unter <https://akis.aeksh.de/> eingesehen werden.

3. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.

Ein Kammermitglied, das die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis spätestens 18. April 2023, gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen; der Einspruch ist zu begründen und Beweismittel sind vorzulegen.

4. Die Wahlleitung hat die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Anzahl der im jeweiligen Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Wahl- verordnung festgestellt. Sie ist in der nachstehend angegebenen Tabelle wiedergegeben.

Die Wahlkreise entsprechen der Anzahl und dem Gebiet der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.

Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet sich nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Personen ohne Berufsausübung nach der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Vertreterinnen und Vertreter müssen nach § 17 des Heilberu- fekammergesetzes wählbar sein.

5. Jedes Kammermitglied kann einen Wahlvorschlag für den Wahlkreis oder bei der Wahl in Gruppen für die Gruppe des Wahlkreises seiner Zugehörigkeit nach § 3 Absatz 3 machen. Der Wahlvorschlag muss spätes- tens am 12. April 2023 um 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens sich bewerbende Mitglieder in einer Anzahl enthalten, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind (s. nachstehend angegebene Tabelle).

Sie sollen mindestens so viele sich bewerbende Mitglieder enthalten, wie in dem Wahlkreis erforderlich sind, um eine verhältnismäßige Verteilung der dem Wahlkreis zugeordneten Sitze in der Kammerversammlung auf Frauen und Männer zu erreichen (s. nachstehend angegebene Tabelle).

Wird die Mindestanzahl überschritten, kann der Wahlvorschlag unabhängig von dem Geschlechterverhältnis weitere sich bewerbende Mitglieder enthalten.

Hinter dem Namen jedes sich bewerbenden Mitglieds muss zugleich der Name des vertretenden Mitglieds angegeben werden.

Im Wahlvorschlag sind Vor- und Zunamen, Titel, akademischer Grad, Ort der überwiegenden Berufsausübung, Geburtsjahr sowie Geschlecht jedes sich bewerbenden Mitglieds und jedes vertretenden Mitglieds anzugeben. Als „divers“ werden alle Mitglieder geführt, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45 b Absatz 1 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können.

Bei Mitgliedern ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.

6. Jedes sich bewerbende Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.
7. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung jedes für die Wahl vorgeschlagenen Mitglieds – sich Bewerbende und Vertretungen - beizufügen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Damit die Wahlberechtigung dieser unterzeichnenden Kammermitglieder überprüft werden kann, sind auch hier Vor- und Zunamen sowie der Ort der überwiegenden Berufsausübung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 Wahlverordnung anzugeben. Bei Personen ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nur eine Unterschrift für einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises rechtswirksam abgeben; sich zur Wahl stellende Mitglieder können den eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

Ein unterzeichnendes Mitglied ist als Vertrauensperson, ein weiteres als stellvertretende Vertrauensperson zu kennzeichnen. Die Vertrauensperson ist befugt und verpflichtet, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen.

Sofern Mängel nach § 7 Absatz 5 der Wahlverordnung zu beseitigen waren, ist der geänderte Wahlvorschlag von der Vertrauensperson erneut zu unterzeichnen; diese stellt im Vorwege sicher, dass die unterzeichnenden Mitglieder ihre Unterstützung für den Wahlvorschlag aufrechterhalten.

9. Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge kann jedes sich bewerbende Mitglied zum Zwecke der Wahlwerbung die Namen, Vornamen, die bei der Kammer gespeicherten Kontaktadressen (Anschrift und Mailadresse), die Berufszugehörigkeit sowie akademische Grade und Titel der von dem jeweiligen Wahlvorschlag betroffenen wahlberechtigten Mitglieder gegen Kostenerstattung von der Kammer erhalten, soweit die Wahlberechtigten der Datenweitergabe nicht widersprochen haben. Eine elektronische Weiterleitung der Daten ist zulässig, sofern diese gesichert erfolgt. Die datenempfangenden Mitglieder sind zu verpflichten, die Daten spätestens einen Monat nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

Ich mache die Wahlberechtigten hier auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 9 Abs. 3 der Wahlverordnung aufmerksam. Wer nicht mit der Weitergabe seines Namens und seiner Kontaktadressen an Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Kammerversammlung 2023 einverstanden ist, teile dieses bitte schriftlich der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Wahlvorstand, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg mit.

10. Die Wahl findet als elektronische Wahl statt.

Die Wahlunterlagen für eine elektronische Wahl werden postalisch an die wahlberechtigten Mitglieder versandt. Sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds im Wahlportal.

Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Die Anzahl der Stimmen jedes wahlberechtigten Mitgliedes entspricht der Anzahl der zu wählenden Kammerversammlungsmitglieder in dem Wahlkreis (s. nachstehend angegebene Tabelle). Pro sich bewerbendes Mitglied kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Befinden sich mehrere Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel, dürfen die Stimmen auf die Wahlvorschläge verteilt werden.

Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Mitglied

möglich. Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Mitglied am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Das wahlberechtigte Mitglied hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen.

11. Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis nach dem Ende der Wahlzeit am 7. Juni 2023 ab 18:00 Uhr in der Ärztekammer, Bismarckallee 8 – 12, 23795 Bad Segeberg. Hierbei können alle Kammermitglieder anwesend sein, soweit die verfügbaren Räumlichkeiten dies zulassen.
Bei elektronischer Durchführung der Wahl zählt das Wahlsystem die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für wahlberechtigte Mitglieder reproduzierbar machen können.
Der Wahlvorstand gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.
12. Bekanntmachungen erfolgen über das Ärztekammer-Informationssystem AKIS. Der Bekanntmachungstext wird zusätzlich im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt veröffentlicht.
13. Sämtliche Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand oder der Wahlleitung sind an die Anschrift der Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

In den einzelnen Wahlkreisen sind folgende Sitze zu vergeben und Mindestsollzahlen auf den Wahlvorschlägen zu berücksichtigen:

Wahlkreis	Zu vergebende Sitze in der Kammerversammlung	Mindestsollzahlen auf dem Wahlvorschlag	
		weiblich	männlich
Dithmarschen	2	1	1
Flensburg	3	1	2
Herzogtum Lauenburg	3	1	2
Kiel	12	6	6
Lübeck	11	6	5
Neumünster	2	1	1
Nordfriesland	3	1	2
Ostholstein	6	3	3
Pinneberg	5	3	2
Plön	2	1	1
Rendsburg-Eckernförde	7	3	4
Schleswig-Flensburg	3	1	2
Segeberg	5	2	3
Steinburg	2	1	1
Stormarn	4	2	2
Gesamt	70	33	37

Stand 08. März 2023

Bad Segeberg, 09. März 2023

gez. Wahlleitung